
Unfall - Was nun?

Letzte Aktualisierung Samstag, 22. September 2007

Welcher Fall auch eingetreten ist...

- Sie sind am Unfall nicht schuld...
- Es besteht vermutlich eine Teilschuld...
- Sie hatten einen Kasko- oder Teilkaskoschaden (Hagel, Diebstahl, Wildunfall)...

Rufen Sie uns einfach an - wir sind immer für Sie da und helfen Ihnen gerne weiter!

Ä

Der Unfallgegner ist schuld (Haftpflichtschaden)...was tun:

Wenn Sie unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden spricht man von einem Haftpflichtschaden, da Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers anmelden. In diesem Fall haben Sie das Recht einen Sachverständigen Ihres Vertrauens zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat Ihnen die gegnerische Versicherung zu erstatten. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die gegnerische Versicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte. Denn die Schadenfeststellung, die ja letztlich zur Schadenhaftung führt ist die Sache des Geschädigten und nicht des Schadensverursachers.

Gemäß § 249 BGB sind Ihnen grundsätzlich alle wirtschaftlichen Einbußen die im Zusammenhang mit dem Unfallschaden stehen, zu ersetzen:

Fahrzeugschaden

Ä Sie müssen den Ihnen entstandenen Schaden Ihrem Unfallgegner nachweisen. Sie können Ersatz der Reparaturkosten verlangen und zwar basierend auf der Grundlage der Kosten für eine fachgerechte Reparatur. Das heißt Ihnen stehen die Kosten zu, welche in einer Fachwerkstatt anfallen würden. Die Mehrwertsteuer wird nur gegen Vorlage einer Reparaturrechnung erstattet. Ob, wie und wo Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen, spielt dabei keine Rolle. Die Höhe der Reparaturkosten können Sie über das Gutachten eines Sachverständigen nachweisen. Lassen Sie sich diese Beweispflicht nicht durch einen Sachverständigen der gegnerischen Versicherung abnehmen.

Beauftragen Sie einen freien und unabhängigen Sachverständigen Ihres Vertrauens.

Personenschaden

Personenschäden wie Heilungskosten, Verdienstaufschlag und Erwerbsminderung werden häufig von den eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Unfallversicherung, etc.) oder vom Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) getragen. Der Ersatzanspruch geht dann an diese Stellen über. Das Schmerzensgeld müssen Sie in jedem Fall selbst geltend machen. Am besten unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes.

Gutachten

Ist die Höhe eines Bagatellschadens (Schäden unter ca. EUR 750,00) überschritten, oder handelt es sich bei den betroffenen Teilen um sicherheitsrelevante Bauteile (z.B. Radaufhängung) haben Sie das Recht, einen

Sachverständigen Ihres Vertrauens zu beauftragen.

Mit einem objektiven und qualifizierten Gutachten verfügen Sie über die Grundlage einer korrekten Schadenregulierung. Ein Gutachten gibt Auskunft über die Höhe der Reparaturkosten, den Wert des Fahrzeuges vor und nach dem Unfall, die Reparaturdauer, evtl. Umbaukosten, Wiederbeschaffungsdauer, Wertminderung und Höhe des Nutzungsausfalls. Zudem kann ein Gutachten zur Rekonstruktion des Schadenherganges beitragen.

Sachverständigenhonorar

Die Kosten für das Gutachten hat Ihnen die gegnerische Versicherung zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, da die gegnerische Versicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte.

Totalschaden

Sofern die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, spricht man von einem wirtschaftlichen Totalschaden. In diesem Fall steht Ihnen der Wert des Fahrzeuges vor dem Schadeneintritt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich dem Wert des beschädigten Fahrzeuges (Restwert) zu. Beide Werte können Sie über das Gutachten eines Sachverständigen nachweisen. Die Erstattung der Mehrwertsteuer hängt davon ab, ob und auf welchem Wege Sie sich ein Ersatzfahrzeug beschaffen. Auch wenn die Reparaturkosten bereits 70% des Wiederbeschaffungswertes übersteigen und eine Reparatur nicht nachgewiesen wird, wird eine Abrechnung auf Totalschadenbasis durchgeführt. Im Rahmen des sog. Integritätsinteresses dürfen die nachgewiesenen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um 30% übersteigen. Gemäß einer Entscheidung des BGH vom 04.06.1993 darf der Geschädigte sein Fahrzeug sofort zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert veräußern. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaukäufer muß sich der Geschädigte in aller Regel nicht verweisen lassen.

Wertminderung

Die sog. merkantile Wertminderung soll den Wertverlust ausgleichen, den Ihr Fahrzeug trotz einer fachgerechten Reparatur erfährt. Schließlich handelt es sich hierbei um einen offenbarungspflichtigen Unfallschaden. Die Höhe der Wertminderung ist abhängig von Fahrzeugalter, Laufleistung, Schadenhöhe, Schadenumfang, Marktängigkeit und anderen Faktoren.

Die Höhe der Wertminderung wird im Gutachten eines Sachverständigen ermittelt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nurmehr gegen Vorlage einer Reparaturrechnung erstattet. Im Totalschadenfall wird die Mehrwertsteuer ebenfalls nur mehr gegen Nachweis der Ersatzbeschaffung erstattet. Die Höhe der Mehrwertsteuer ist abhängig davon, ob das Ersatzfahrzeug regel- oder differenzbesteuer wird. Bei älteren Fahrzeugen (ab ca. 10 Jahre) wird davon ausgegangen, daß aufgrund der geringen Gewinnerwartung, der aktuellen Gewährleistungsbedingungen sowie der beschränkten Marktängigkeit seitens der Gebrauchtwagenhändler kaum Interesse am Handel solcher Fahrzeuge besteht. Somit wird der Fahrzeugwert ohne Mehrwertsteuer also steuerneutral ermittelt. Ein Abzug der Mehrwertsteuer seitens der gegnerischen Versicherung ist in diesem Fall nicht korrekt.

Mietwagen

Für die Dauer der Reparatur, bzw. den Zeitraum der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges steht Ihnen ein Mietwagen zu. Sofern Sie ein Fahrzeug einer Klasse niedriger anmieten, werden die Kosten in voller Höhe übernommen, andernfalls wird Ihnen ein Selbstbehalt angerechnet. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sind Sie gehalten einen Preisvergleich anzustellen.

Nutzungsausfall

Für den Fall, daß Sie auf einen Mietwagen verzichten, steht Ihnen Nutzungsausfall zu. Die Höhe ist abhängig von der Einstufung Ihres Fahrzeuges und bewegt sich von 27,00 bis knapp 100,00 Euro/Tag.

Bagatellschaden

Von einem Bagatellschaden spricht man dann, wenn ein Laie erkennen kann, daß es sich um einen geringen Schaden handelt. Nach allgemeiner Rechtsprechung ist dies bis zu einer Schadenhöhe von etwa 750.- Euro der Fall. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, wenn sicherheitsrelevante Bauteile (z.B. Reifen, Radaufhängung) betroffen sind. Zu bedenken ist auch die Möglichkeit, daß sich hinter nachgiebigen Kunststoffbauteilen (z.B. Stoßfänger) weitere Schäden verbergen können.

Rechtsanwaltshonorar

Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche steht es Ihnen frei einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche müssen Ihnen von der gegnerischen Versicherung ersetzt werden.

Sachschaden

Sollten neben dem reinen Fahrzeugschaden weitere mitgeführte Gegenstände beschädigt worden sein, ist Ihnen der entstandene Schaden gegen Nachweis von Reparaturkosten oder Wert ebenfalls zu ersetzen.

Umbaukosten

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit speziellen Einrichtungen versehen (HiFi-Anlagen, Taxi- oder Fahrschuleinrichtungen, o.Ä.) die zwar nicht beschädigt wurden, aber in ein evtl. anfallendes Ersatzfahrzeug umgebaut werden müssen, so sind Ihnen diese Kosten gegen Nachweis zu ersetzen.

Abschleppkosten

Ist Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit und muß abgeschleppt werden, werden Ihnen die anfallenden Kosten gegen Nachweis erstattet.

Unkostenpauschale

Ohne Einzelnachweise wird für Telefonkosten, Briefporto, usw. eine Pauschale von etwa 20,00 bis 30,00 Euro anerkannt. Höhere Unkosten sind im Einzelfall nachzuweisen.

Ab-, Anmeldekosten

Wird nach einem Totalschaden ein Ersatzfahrzeug angeschafft, so besteht auch Anspruch auf die Ab- und Anmeldekosten einschließlich der Kosten für neue Kennzeichen.

Verwertungskosten

Stellt das Fahrzeug nach einem Totalschaden keinen Wert mehr dar und wird verschrottet, werden die Verwertungskosten ersetzt.

Teilschuld/Mitverschulden

Mitverschulden ist das eigene Verschulden des Geschädigten, das sich dieser anrechnen lassen muß. Doch Vorsicht, oftmals unterstellt die gegnerische Versicherung eine Mitschuld, obwohl dies nicht den Tatsachen entspricht. Ein Sachverständiger kann unter Umständen anhand des Schadenbildes ein Mitverschulden ausschließen.

Im Falle einer Mitschuld sind Sie mit der Einschaltung von Rechtsanwalt und Sachverständigem bestens beraten.

Grundsätzlich werden Ihnen im Falle einer Mitschuld dieselben wirtschaftlichen Einbußen

wie im Falle eines unschuldig erlittenen Schadens ersetzt (Haftpflichtschaden), jedoch jeweils nur im Prozentsatz Ihrer Unschuld.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit der sogenannten Quotelung. In diesem Fall nehmen Sie Ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch und fordern den verbleibenden Restschaden beim Haftpflichtversicherer des Gegners ein.

Genauere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen gerne Ihr Rechtsanwalt.